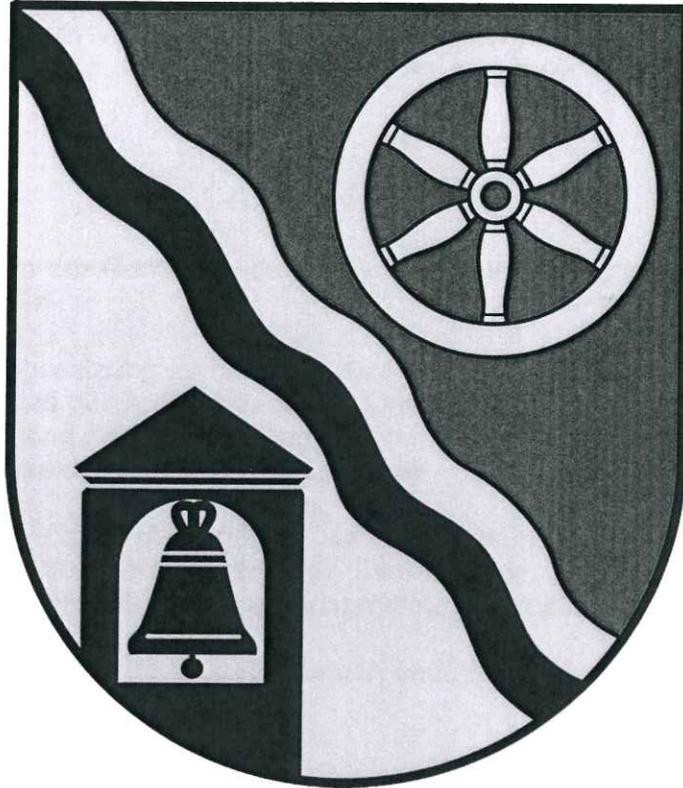




Ortsrecht der Ortsgemeinde Hof



Satzung der Ortsgemeinde Hof über die Benutzung der Grillhütte

Satzung über die Benutzung der Grillhütte der Ortsgemeinde Hof vom 28. Dez. 2020

Der Ortsgemeinderat Hof hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), der §§ 2 Absatz 1, § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in seiner Sitzung vom 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Alle in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; sie stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die im Eigentum der Gemeinde stehende Grillhütte ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Hof.
- 2) Diese Benutzungssatzung ist für jeden Benutzer und Besucher der Grillhütte mit ihren Nebenräumen und der Außenanlage der Ortsgemeinde Hof in vollem Umfang verbindlich. Ihre Beachtung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Räume und liegt daher im Interesse der Benutzer und Besucher.
- 3) Die Ortsgemeinde stellt die Grillhütte zur Durchführung sozialer und kultureller Veranstaltungen sowie zur Durchführung von Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung, soweit die jeweilige Hausordnung dies zulässt.
- 4) Politische und gewerbliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Ortsgemeinde Hof.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 2 Benutzungszeiten

- 1) Die Vermietung der Grillhütte erfolgt durch den Hüttenwart im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister.
- 2) Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Werden mehrere Anträge auf Benutzung der Grillhütte für denselben Tag gestellt, wird grundsätzlich der bei dem Hüttenwart oder dem Ortsbürgermeister zeitlich früher eingegangene Antrag berücksichtigt.
- 3) Die Grillhütte bleibt während der Wintermonate geschlossen. Der genaue Zeitpunkt ist witterungsabhängig. Üblicherweise endet jedoch die Vermietung mit Ablauf des 31.10. eines Jahres und beginnt zum 01.04. eines Jahres. Über den tatsächlichen Schließungszeitraum wird über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Marienberg informiert.

§ 3 Pflichten des Benutzers

- 1) Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Personen für die Überwachung der Veranstaltungen und die Bedienung der technischen Anlagen in der Grillhütte. Die Verantwortlichen sind der Ortsgemeinde vor Benutzung der Anlage mitzuteilen.
- 2) Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein.
- 3) Vor dem Veranstaltungstermin sind der Übergabetermin mit Schlüsselübergabe und sonstige organisatorische Fragen direkt mit dem Hüttenwart abzustimmen.
- 4) Zum Schutz der Nachtruhe ist vom Benutzer darauf zu achten, dass ab 22:00 Uhr Zimmerlautstärke eingehalten wird. Dazu sind ab 22:00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten; sonstiger störender Lärm ist zu vermeiden. Der Ortsbürgermeister hat das Recht, bei Nichtbeachtung durch den Benutzer, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung zu beenden. Eine Rückerstattung der Gebühren nach § 10 in Verbindung mit der Gebührensatzung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der dazu ergangenen Verordnungen und die Bestimmungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind zu beachten.
- 5) Die angemieteten Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Das Außengelände ist, soweit die Verunreinigung auf die Nutzung zurückzuführen ist, ebenfalls vom Benutzer zu reinigen bzw. der Unrat zu entfernen. Tische und Bänke sind feucht abzuwischen, der Kühlschrank auszuwischen und die Toiletten feucht zu reinigen. Der angefallene Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen. Müllgefäße hierfür werden seitens der Ortsgemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- 6) Bänke und Tische sind wieder an ihren Ursprungsplatz zurück zu räumen.
- 7) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art lediglich die ausgewiesenen Parkflächen genutzt werden.
- 8) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer die Pflicht, alle Leuchten und Geräte auszuschalten, zu prüfen, ob alle Wasserzapfstellen geschlossen sind, die Fenster zu schließen und die Eingangstür ordnungsgemäß abzuschließen.
- 9) Feuer darf nur innerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen unterhalten werden. Das Abholzen von Bäumen und Büschen ist verboten. Brennmaterial (naturbelassenes, abgelagertes Holz bzw. Briketts sowie Grillkohle) ist vom Benutzer mitzubringen. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht. Der Grillplatz sowie der Grill sind nach Beendigung der Nutzung zu säubern; die restliche Asche ist fachgerecht zu entsorgen. Eine Entsorgung auf dem Gelände der Grillhütte ist verboten. Sollte die Asche nicht fachgerecht entsorgt werden, stellt die Ortsgemeinde dem Benutzer die entstandenen Kosten dafür in Rechnung.
- 10) Die ordnungsgemäße Reinigung der Grillhütte und seiner Außenanlagen sind dem Hüttenwart bis spätestens 12:00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages nachzuweisen und die Schlüssel zurückzugeben. Hiervon abweichende Regelungen sind spätestens bei der Schlüsselübergabe mit dem Hüttenwart zu vereinbaren und im Benutzungsvertrag gemäß § 12 gesondert schriftlich festzuhalten; bei verspäteter Rückgabe des Schlüssels behält die Ortsgemeinde sich vor, die Gebühr nach § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung anteilig für einen weiteren Tag zu berechnen.

- 11) Minderjährige dürfen die Räumlichkeiten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten nutzen. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Sorgfaltspflicht

- 1) Die Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß genutzt werden.
- 2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Grillhütte und die dazugehörenden Räume und Außenanlage, Einrichtungen und Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und etwaige Mängel bei der Schlüsselübergabe dem Hüttenwart anzuzeigen; eventuelle Mängel werden in einem Übergabeprotokoll schriftlich festgehalten. Der Benutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden dem Hüttenwart oder dem Ortsbürgermeister unverzüglich – spätestens bei Schlüsselrückgabe – mitzuteilen. Es wird davon ausgegangen, dass ein nach der Beendigung der Benutzung festgestellter, nicht angezeigter Schaden von dem letzten Benutzer verursacht wurde. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- 3) Es gilt das gesetzlich geregelte Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der Grillhütte.
- 4) Eine Weitervermietung der Räumlichkeiten an Dritte ist untersagt.

§ 5 Teilnahme an Veranstaltungen

- 1) Bei öffentlichen Veranstaltungen darf jedermann die Grillhütte der Ortsgemeinde betreten.
- 2) Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden.

§ 6 Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde übergibt dem Benutzer die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand. Der Benutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden; auf die Regelungen des § 4 Abs. 2 wird hingewiesen.
- 2) Der Benutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben. Hierunter fallen Schäden sowie der Verlust an bzw. von den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 3) Schäden sind dem Hüttenwart unverzüglich - spätestens bei Schlüsselrückgabe - mitzuteilen; siehe auch § 4 Abs. 2. Dies gilt auch für den Verlust und Diebstahl von Gegenständen, die sich im Eigentum der Ortsgemeinde befinden.

- 4) Ersatzansprüche der Benutzer gegen die Ortsgemeinde für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen erwachsen, sind ausgeschlossen.
- 5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6) Fundsachen sind dem Hüttenwart zu übergeben, der die Weiterleitung an die Ortsgemeinde zu veranlassen hat.

§ 7 Einschränkung der Benutzung

Während der Durchführung von Bau-, Reinigungs- oder sonstigen größeren Arbeiten am oder im Gebäude bzw. den Außenanlagen und Zuwegungen, kann die Überlassung der Räumlichkeiten eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden.

§ 8 Ausübung des Hausrechtes

Der Hüttenwart bzw. die durch die Ortsgemeinde bestimmten vertretungsberechtigten Personen und andere, durch die Benutzer der Ortsgemeinde benannten verantwortlichen Personen, haben im Rahmen, in dem diese Benutzungssatzung gilt, für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen dieser Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die

- a) die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
- b) andere Besucher belästigen,
- c) gegen die Hausordnung trotz Ermahnung verstoßen,

aus der Grillhütte und der dazugehörenden Räume der Ortsgemeinde zu verweisen.

§ 9 Hausordnung

Der Ortsbürgermeister erlässt eine Hausordnung für die Grillhütte. Er ist berechtigt, für den Einzelfall spezielle Regelungen zu treffen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Benutzungssatzung stehen dürfen.

§ 10 Gebühren

- 1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten ist eine Gebühr gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach den Regelungen der Gebührensatzung kostenfrei sind.
- 2) Während der Nutzung entstandene Schäden sind vom Benutzer vollumfänglich zu ersetzen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 300,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 12 Benutzungsverträge

1. Die Ortsgemeinde schließt aufgrund dieser Satzung Benutzungsverträge mit den jeweiligen Benutzern ab. Beide Parteien erhalten hiervon jeweils eine Ausfertigung.
2. Eine „Untervermietung“ sowie der Abschluss eines Nutzungsvertrages für Dritte sind unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Hof, 28. Dez. 2020

Jochen Becker
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 2 / 2021 am 15.01.2021

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 19.01.2021

Im Auftrag

J. Mohr (S)
Johs Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

